



Es schreibt Ihnen: Markus Jahns
Verbandsspielwart

Ordnungsstrafe im Pflichtschiedsrichterbereich Saison 2019/2020

analog Verbandsspielordnung § 21,1,i

Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (4) + 12(5) in der Oberliga

im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern € 500,00

im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern € 750,00

generell bei Nichterfüllung von 12 Einsätzen

- anteilige Rückerstattung pro Spiel 1/12 der Ordnungsstrafe

Punktabzug und gegebenenfalls Zwangsabstieg (im 4. Jahr) erfolgen nur bei keiner ordnungsgemäßen Meldung eines Pflichtschiedsrichters

Email: spielwart@volleyball.nrw
Telefon: 02404/9033641
Mobil: 0170/9033641

Adresse: Baesweilerstraße 22
52477 Alsdorf

Datum: 06.07.2019
AKZ: PSR/19/01

Fax: 0231 – 586 17 19

www.volleyball.nrw
info@volleyball.nrw

.....
Mitglied des Deutschen
Volleyball-Verbandes e.V.

Mitglied des
Landessportbundes NRW e.V.
.....

Sparkasse Dortmund
DE09 4405 0199 0511 0045 00
BIC DORTDE33XXX

Commerzbank
DE35 4504 0042 0455 0497 00
BIC COBADEFFXXX
.....

Umsatzsteuer ID
DE-17 19 57 847

Vereinsregister Duisburg
Nummer 1774
.....

Partner des Volleyballs:



Unterschied zur bisherigen Ermittlung der Pflichtschiedsrichtereinsätze

Im Gegensatz zum bisherigen Ablauf der Meldung der Pflichtschiedsrichter, zählen nicht mehr Terminfreigaben, sondern die tatsächlichen Einsätze.

Termineinschränkungen - wie bestimmte km-Angabe oder Zeiträume - sind somit unerheblich.

Diese Anpassung entspricht der Vorgehensweise der Dritten Liga - ist jedoch in den WVV-Oberligen zunächst als Pilot-Projekt für die Saison 2019/2020 geplant.

Wird dieses Projekt erfolgreich durch die Vereine gestaltet, werden die entsprechenden Ordnungsänderungen zum Verbandstag 2020 vom Verbandsspielausschuss / Verbandsschiedsrichterausschuss eingereicht.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Einsatzleitung die Spiele in der Saison 2019/2020 entsprechend ohne große Probleme besetzen kann.



Die Schiedsrichter sind verantwortlich für genügend Freigaben - sie sind angehalten, so vielen Freigaben wie möglich zu erteilen, so dass die Einsatzleitung Spielraum für die Besetzung der Spiele hat

Die Schiedsrichter sind auch verantwortlich dafür, zu überprüfen, dass genügend Einsätze erfolgen, wobei Wunschspiele an bestimmten Spieltagen ausgeschlossen sind.

Es wird mit Sicherheit nicht ausreichen, die Mindestanzahl von 12 Terminen freizugeben und dann davon auszugehen, genau an diesen Terminen einen Einsatz zu erhalten.

In den vergangenen Jahren musste die Einsatzleitung unangemessen viel Zeit aufwenden, um die Auswertungen hinsichtlich der „wertbaren Terminfreigaben“ zu erstellen (beispielsweise Freigabezeiten, nachträgliche Terminfreigabe nach Veröffentlichung der jeweiligen Phasen, Kilometerbegrenzung usw.).

Dieses ist so nicht mehr zu leisten. Aus diesem Grund hat die Einsatzleitung das bereits in der „Dritten Liga“ praktizierte Verfahren übernommen - *siehe oben*.

Diese Art der Ermittlung stellt nicht nur für die Einsatzleitung eine Verbesserung dar. Auch die Schiedsrichter haben jederzeit einen Überblick der geleisteten (wertbaren) Einsätze und können frühzeitig auf mögliche Defizite reagieren bzw. hinweisen und die Vereine, für die sie als Pflichtschiedsrichter tätig sind, entsprechend informieren.